

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NARROWBOAT-CHARTER IN UK

Gegenstand

Zwischen Fair Winds Yacht Charter und dem Charterer wird ein Vertrag geschlossen, der das betreffende Narrowboat, die Dauer der Charter und die Nutzungsgebühr im Detail regelt. Ein vom Ausgangsort abweichender Zielhafen, sowie vom Vertrag abweichende Fahrtgebiete müssen im Vertrag schriftlich niedergelegt sein.

Grundlage des Vertrages sind die nachfolgenden 'Allgemeinen Bedingungen' für die Charter von Narrowboats in England, Schottland und Wales. Stellvertretend für Fair Winds Yacht Charter handelt vor Ort derjenige Partner, der im Chartervertrag eingetragen ist.

1.1 Standort

Die Narrowboats werden ab Standort gemäß Vertrag gemietet und sind zur Marina des Ausgangspunktes zurückzubringen – Ausnahmen davon (also Oneway-Touren) werden schriftlich vereinbart.

1.2 Fahrtgebiet und Zeit

Das erlaubte Fahrtgebiet erstreckt sich auf die historischen 'Inland Waterways' in Großbritannien (Ausnahme: Gebiete mit zu geringer Wassertiefe). Gefahren wird nur bei Tageslicht, die Schleusen sind für Nachtfahrten nicht immer umfassend ausgerüstet. Für Änderungen der Route durch Baustellen, Sperrungen von Kanälen, o. ä. kann der Vercharterer nicht haftbar gemacht werden.

2.1 Zahlungsbedingungen

Der Charterpreis für die Nutzungsdauer ist im Chartervertrag aufgeführt. Bei Rechenfehlern der Nutzungsgebühr haben Fair Winds Yacht Charter und der Charterer das Recht und die Pflicht, sich gegenseitig darauf hinzuweisen und die Nutzungsgebühr zu korrigieren. Die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages wird dadurch nicht berührt.

Der Charterpreis ist zu 50% bei Vertragsabschluss, der Rest von 50% ist spätestens neun Wochen vor Antritt der Reise - gleichzeitig mit der ggf. zu hinterlegenden Kautions - fällig. Eine Wochenendcharter ist grundsätzlich zu 100% bei Vertragsabschluss zu begleichen.

Wird die Chartergebühr nicht, nur teilweise oder zu spät gezahlt, wird das reservierte Narrowboat frei gegeben – der Anspruch auf die Buchung verfällt. Eine Restzahlung bei unserem Partner vor Ort ist nicht möglich. Es greift die Klausel 'Nichtantritt' (s. nächster Absatz).

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so teilt er dieses unverzüglich mit. Gelingt eine Ersatzcharter, so erhält der Charterer seine Zahlungen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100 der Chartersumme zurück. Andernfalls hat Fair Winds Yacht Charter Anspruch auf die gesamte Chartergebühr. Dies gilt auch für den Fall, dass der Charterer die Reise unverschuldet nicht antreten kann. Es wird dem Charterer ausdrücklich empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen.

2.2 Kautions

Im Chartervertrag ist die Höhe der zu hinterlegenden Kautions vermerkt, sowie die Art ihrer Zahlung (per Überweisung oder vor Ort).

3. Versicherungsbedingungen

Das Narrowboat und die Crew sind zu folgenden Konditionen versichert:

- Der 'Damage Waiver' ist in der Chartergebühr enthalten und beinhaltet die pauschale Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden im Fall von Beschädigung, Unfall oder Verlust, wenn weder der Vercharterer noch ein Dritter die Ursache zu vertreten haben.
- Ausgeschlossen von der 'Damage Waiver Fee' sind
 - Bußgelder oder Schäden durch Geschwindigkeitsüberschreitungen
 - Arglistige oder grob fahrlässige Beschädigung des Narrowboats, anderer Boote, des Kanals, der Schleusen oder anderer Anlagen
 - Beschädigung des Ruders, des Hecks oder Antennen durch

- unsachgemäße Handhabung des Bootes in Schleusen
- Rückgabe des Narrowboats in unsauberem Zustand
- verspätete Rückgabe des Bootes mit möglicher Folge des Charterausfalls von Folgebuchungen (s. Pkt. 7.1)

Der Damage Waiver führt zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für Personen- und Sachschäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden, oder die durch grobe Fahrlässigkeit an dem Charterboot entstanden sind – hier haftet der Charterer selbst, bzw. die Privathaftpflichtversicherung des Charterers.

Der Charterer ist verpflichtet, dem Versicherer alle Auskünfte zu einem Schadensfall zu erteilen (s. Pkt. 8.). Eine Weigerung kann zu Regressansprüchen gegen den Charterer seitens des Versicherers führen. Für Schäden / Verluste wird hiermit eine Selbstbeteiligung in Höhe von £ 50 vereinbart. Der Charterer erhält eine schriftliche Abrechnung.

Der Charterer hat das Boot in unversehrtem Zustand, so wie er es übernommen hat, zurückzugeben. Schäden, die durch normalen Verschleiß entstehen, sind ausgenommen. Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Charterer von Dritten haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt das Narrowboat auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer haftet weder für ihn noch für Dritte an Bord.

Für das an Bord befindliche Eigentum des Charterers und seiner Crew ist er selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, das Narrowboat bei Verlassen immer abzuschließen und keine Wertgegenstände an Bord zu lassen. Der Vercharterer haftet nicht für gestohlene oder beschädigte Gegenstände des Charterers. Gleiches gilt für den PKW des Charterers, wenn er ihn für die Dauer der Tour auf dem Gelände der Marina parkt.

4.1 Fahrerlaubnis und Pflichten des Charterers

Die Unterschrift des Charterers auf dem Chartervertrag bestätigt

a) Der Charterer / Schiffsführer erklärt ausdrücklich:

- 25 Jahre oder älter zu sein. Zum Führen eines Narrowboats bedarf es zwei Erwachsener. Der zweite Erwachsene sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben - abweichende Regelungen bei Touren mit sehr wenigen Schleusen sind möglich und werden schriftlich festgehalten.
- die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten
- An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen
- die Ausstattung und den Zustand des Bootes vor dem Auslaufen selbst zu prüfen (nach der Tour festgestellte Schäden - außer Verschleiß - gehen zu Lasten des Charterers)
- die Ausrüstung des Bootes bei Übernahme und Rückgabe auf Vollständigkeit zu überprüfen (Übergabeprotokoll)
- sich der Einweisung für das Narrowboat-Fahren vor Ort zu unterziehen und die entsprechenden Verkehrsregeln der Inland Waterways zu beachten (insbes. zu Geschwindigkeit, Vorfahrt, Anlegestellen)
- keine abgesperrten Bereiche oder Baustellen am Kanal zu befahren
- die Inland Waterways nicht zu verlassen, keine Gewässer mit Tidenhub zu befahren (Ausnahmen: Anfahrt Bristol, London License)
- sich mit der Handhabung aller technischen Geräte (z. B. Motor, Ankerwinch, Heizung, Frischwasser- / Abwassertanks) und den elektronischen Geräten vor Antritt der Reise vertraut zu machen
- nicht unter Alkohol-Einfluss zu fahren
- die besonderen Bedingungen der Touren ab Basis London zu beachten, insbes. Gebühren, Lizenzen, VHF-Radio-Lizenz und Tide-Tables

b) Der Charterer erklärt ferner für sich und seine Crew:

- dass alle Mitfahrenden in physisch + mental guter Verfassung sind das Narrowboat und die Ausrüstung pfleglich und wie ihr Eigentum zu behandeln
- keine Veränderungen am Schiff oder der Ausrüstung vorzunehmen
- sich vor der Abfahrt mit der Handhabung sicherheits-relevanter Ausstattungen vertraut zu machen. Dazu gehören insbesondere: Rettungswesten für Kinder / Nichtschwimmer und Feuerlöscher
- sich vor der Abfahrt mit der Handhabung der Toilette und der Dusche vertraut zu machen
- Haustiere nur nach Rücksprache und Genehmigung mitzubringen

Grobe oder gefährliche Verstöße des Charterers gegen gesetzliche Bestimmungen oder Widerstand gegen die Waterway Authorities können die sofortige Beendigung der Bootscharter durch den Vercharterer oder seinen Vertreter vor Ort nach sich ziehen.

Fair Winds Yacht Charter haftet nicht für Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials (z. B. Karten, Handbücher) verursacht werden. Der Ausfall von navigatorischen Hilfsmitteln stellt keinen Grund zur Minderung der Chartergebühr dar. Der Charterer muss sich vor der jeweiligen Fahrt über die Gegebenheiten des Fahrtgebietes eingehend informieren, z. B. über Strömungen und veränderte Wassertiefen.

4.2 Motorenüberwachung

Der Charterer verpflichtet sich zu verantwortungsvollem Umgang mit der Maschine. Dazu gehört die *tägliche* Überprüfung des Motor-Ölstands und der Kühlwasserzufuhr. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

4.3 Einweisung

Das Narrowboat wird dem Charterer erst überlassen, nachdem eine ausführliche Einweisung in die Handhabung des Bootes und der Schleusen stattgefunden hat, und der Charterer überzeugend demonstriert, dass er in der Lage ist, das Boot zu führen. Kann diese Kompetenz auch nach mehrmaligen Versuchen nicht nachgewiesen werden, behält sich der Vercharterer bzw. sein Vertreter vor Ort vor, die Buchung zu stornieren und die Chartergebühr zurückzuerstatten. Alternativ kann das Narrowboat stationär als Hausboot für die Zeit der Charter genutzt werden.

5. Ausstattung an Bord

Das Narrowboat ist vollständig und komfortabel mit den Dingen ausgestattet, die unsere Gäste während eines Törns benötigen. Dies betrifft sowohl Gläser, Geschirr, Töpfe und Küchenausstattung, als auch Taschenlampe, Fernglas, Werkzeug, TV / DVD, Heizung, Safe, etc.

Bettwäsche und Handtücher werden Ihnen zur Verfügung gestellt. Der Service beinhaltet auch die Möglichkeit, den Einkauf von Lebensmitteln, Drogerie- und Putzartikeln für die Reise vorab zu beauftragen, so dass alles bereits an Bord ist, wenn der Charterer eintrifft (Abstimmung bei der Buchung, Abrechnung Service und Einkäufe bei Übernahme des Bootes).

6. Transfer / Parkplatz

Der Charterer gibt bei der Buchung an, ob ein Parkplatz für die Dauer des Törns gewünscht wird, bzw. ein Transfer vom Bahnhof oder Flughafen zur Marina. Der PKW-Parkplatz ist für die Dauer des Törns kostenfrei – nehmen Sie jedoch Wertsachen an sich, keiner der Bootsvermieter haftet für Schäden oder Verlust. Die Abstimmung zum Transfer von / zum nächsten Flughafen / Bahnhof erfolgt bei der Abstimmung zur Buchung.

7.1 Termin und Ort der Übernahme und Rückgabe

Die Zeiten für die Übernahme / Rückgabe des Narrowboats sind im Chartervertrag geregelt (Ausnahmen ggf. in der Buchungsbestätigung).

Wird das Schiff nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann Fair Winds bzw. ihr Stellvertreter, ein anderes, mindestens gleichwertiges Schiff zur Verfügung stellen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde. Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des im Chartervertrag schriftlich benannten Partners vor Ort in England möglich. Ist es dem Vercharterer aus nicht vorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht möglich, ein gleichwertiges Boot zur Verfügung zu stellen, so hat der Charterer Anspruch auf die Rückerstattung des vollen Charterpreises – weitergehende Ansprüche des Charterers gegenüber dem Vercharterer bestehen nicht.

Verlässt der Charterer das Boot an einem anderen als dem vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung des Bootes. Verspätete Schiffsrückgabe führt zu

Ersatzansprüchen seitens Fair Winds. Jedwede verspätete Rückgabe wird berechnet. Der Chartervertrag gilt dann als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe des Bootes. Es wird zusätzlich eine Strafgeld fällig, wenn das Narrowboat nicht rechtzeitig für die Anschlussbuchung zur Verfügung steht. Über die Höhe der Strafgebühren gibt der jeweilige Vor-Ort-Partner von Fair Winds auf Nachfrage vor Reiseantritt Auskunft.

7.2 Ordnungsgemäße Übernahme und Rückgabe des Narrowboats

Das Narrowboat wird sauber, klar zum Auslaufen und vollgetankt dem Charterer vom Fair Winds Partner vor Ort übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars müssen bei Übergabe vom Charterer anhand der Checkliste überprüft werden. Schäden am Boot und der Ausrüstung, die die Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigen und die Nutzung des Narrowboats weiterhin ermöglichen, berechnen sich nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

Das Narrowboat wird nach Rückkehr sauber, aufgeklärt und vollgetankt zurückgegeben. Andernfalls wird Tanken bzw. Reinigen berechnet. Eine zu behobende Toilettenverstopfung wird ebenfalls vom Fair Winds Partner vor Ort berechnet. Die Höhe der Gebühren kann vorab erfragt werden.

8. Unfälle und Notfälle

Bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist unverzüglich der englische Fair Winds Kooperationspartner telefonisch zu informieren. Bei einem Schaden am Schiff oder an Personen fertigt der Charterer eine Niederschrift / Skizze an und sorgt für Bestätigung des Hafenmeisters, Arztes und / oder Zeugen. Ist ein anderes Boot in den Vorfall verwickelt, ist unbedingt dessen Name, Halter und Registrierungsnummer zu notieren.

Eine Reparatur von Schäden durch normalen Materialverschleiß kann nach Rücksprache mit dem Fair Winds Partner vom Charterer selbst veranlasst werden. Die Ausgaben werden vom Partner von Fair Winds bei Vorlage einer quittierten Rechnung bei Rückgabe des Bootes erstattet.

Aus steuerlichen Gründen werden nur folgende Belege erstattet:

- Rechnungsempfänger ist der Partner von Fair Winds in England gem. Chartervertrag
- Schiffsname ist auf dem Beleg
- Art der Arbeit und ggf. der Ersatzteile sind genau bezeichnet
- Die MwSt. / VAT ist ausgewiesen, das Leistungsdatum vermerkt

Anteile werden mitgebracht, andernfalls erfolgt keine Erstattung.

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Deutsches Recht gilt als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hamburg.

9.2 Salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen zum Vertrag und den AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Elektronische Dokumente - z.B. E-Mail - wahren die Schriftform nicht. Den Änderungen müssen beide Vertragsparteien zustimmen. Nimmt der Charterer einseitig Veränderungen im Vertrag bzw. den AGB vor, behält sich der Vercharterer vor, den Vertrag für nichtig zu erklären.

Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien werden in diesen Fällen unverzüglich die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen bzw. ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen.

10. Schlussbemerkung

Bei Problemen die der Charterer vor Ort in England, Wales oder Schottland nicht klären kann, soll unverzüglich Fair Winds Yacht Charter einbezogen werden: **Telefon 0049 – 40 – 639 77 995.**